



Anmeldung von Tot- und Lebendfangfallen

Gemäß § 8 Abs.1 und 3 DVO JWMG

Hiermit melde ich folgende – auf angefügtem Merkblatt aufgeführte – für die Fangjagd mit Lebend- und Totfangfallen zugelassenen Fallentypen und der für sie geltenden Bauvorschriften an:
(Bitte in Blockschrift leserlich ausfüllen)

Antragsteller:

Name, ggf. Geburtsname _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

Beruf _____

Hauptwohnsitz: PLZ/Ort _____

Landkreis/Stadtkreis Hauptwohnsitz _____

Straße / Hausnr. _____ Nr. _____

Telefon privat _____ geschäftlich _____

Telefax _____ E-Mail _____

Jagdbezirk _____

Ich bin

Inhaber/in eines gültigen Jagdscheines ()

Inhaber/in eines Fallensachkundenachweises ()

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage:

1. Kopie gültiger Jahresjagdschein oder Fallensachkundenachweis (bei Nichtjägern)
2. Rechnung Fallenerwerb

Bei Selbstbauten: Bild und Aufstellung mit Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)



Merkblatt Fallentypen

Antragsteller:

Anzahl	Fallentyp	Mindestgröße für den Fangraum	
	A Kastenfalle für Tiere ab Fuchsgröße	Länge	130 cm
		Breite	25 cm
		Höhe	25 cm
	B Kastenfalle für Tiere unter Fuchsgröße	Länge	100 cm
		Breite	15 cm
		Höhe	15 cm
	C Röhrenfalle für alle Haarwildarten, vorwiegend für den unterirdischen Bau	Länge	200 cm
		Durchmesser	20 cm
	D Abzugseisen (Auslösung auf Zug) für Haarwild	Bügelweite	37 cm (+/- 10%)
		Mindestklemmkraft	150 Newton
	D Abzugseisen (Auslösung auf Zug) für Haarwild	Bügelweite	46 cm (+/- 10%)
		Mindestklemmkraft	175 Newton
	D Abzugseisen (Auslösung auf Zug) für Haarwild	Bügelweite	56 cm (+/- 10%)
		Mindestklemmkraft	200 Newton
	D Abzugseisen (Auslösung auf Zug) für Haarwild	Bügelweite	70 cm (+/- 10%)
		Mindestklemmkraft	300 Newton

Anmerkung zu den Fallentypen A bis C

Die aufgeführten Fallentypen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen ist. Mit Ausnahme von Drahtgitter sind deshalb alle Baumaterialien zugelassen. Röhrenfallen haben eine ausreichende Druckfestigkeit aufzuweisen. In geschlossenem Zustand müssen die Fangräume abgedunkelt sein. Kontrollöffnungen aus Draht sind zulässig, falls Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind.

Anmerkung zu dem Fallentyp D (Genehmigung durch untere Jagdbehörde!)

Abzugseisen mit den Bügelweiten 37 cm (+/- 10%) und 46 cm (+/- 10%) dürfen nur für Marder, Iltis oder eine diesen der Größe nach entsprechende Wildtierart verwendet werden.

Hinweise:

1. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. ist mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom Land Baden-Württemberg mit der Aufgabe zur Prüfung von Fallen (Fallenprüfstelle) beliehen.
2. Die Fangjagd mit Fallen ist in § 8 DVO JWMG geregelt. Fallen sind vor ihrer jeweiligen Verwendung durch die jagende Person auf ihre Funktionsfähigkeit und Sicherheit zu überprüfen. **Totfangfallen (§ 32 Abs.3 JWMG)** sind auf Kosten des Antragstellers von der Prüfstätte zu prüfen. Ihr Einsatz ist nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Jagdbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs.3 JWMG erlaubt.
3. Die Prüfstätte erhebt für die Registrierung und Prüfung eine Gebühr in Höhe von € 25,00 für Lebendfangfallen und € 35,00 für Totfangfallen.
4. Die von der Prüfstätte ausgegebenen und nummerierten Plomben sind vom Antragsteller an den Lebendfangfallen anzubringen. Totfangfallen werden von der Prüfstätte markiert.